

Große Anfrage

**der Abgeordneten Carola Veit, Ksenija Bekeris, Thomas Böwer, Bülent Ciftlik,
Gunnar Eisold, Dirk Kienscherf (SPD) und Fraktion vom 20.06.08**

und Antwort des Senats

Betr.: Drei Jahre nach dem Tod der kleinen Jessica gibt es kein Hamburger Gesetz für verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen von Kindern: Welche Kenntnisse hat der Senat über die Gesetze anderer Bundesländer zu Vorsorgeuntersuchungen?

Der nach dem Tod der kleinen Jessica vor mehr als drei Jahren von der Bürgerschaft eingesetzte Sonderausschuss „Vernachlässigte Kinder“ hatte sich in seinem einstimmigen Abschlussbericht beziehungsweise Petition für verbindliche Vorsorgeuntersuchungen ausgesprochen (vergleiche Drs. 18/3592).

Die damalige Sozialsenatorin Birgit Schnieber-Jastram sagte in der Debatte zum Bericht des Sonderausschusses „Vernachlässigte Kinder“ für den Senat: „(..) werden wir die Empfehlungen des Ausschusses umsetzen (..). Ich nenne hier beispielsweise die Initiative, die U 1- bis U 9-Untersuchung verpflichtend zu machen“ (Protokoll der Bürgerschaft vom 01.02.2006).

Das Saarland hatte parallel zu seinen bundesgesetzlichen Initiativen auch den landesgesetzlichen Weg beschritten und war damit Vorbild für andere Länder. Auch die Bundesfamilienministerin wird zitiert: „Erfahrungen aus dem Saarland zeigen, dass auf diese Weise unbürokratisch nachgehakt wird“ Von der Leyen hatte sich zunächst gegen das „Saarländer Modell“ ausgesprochen, aber ihre Position revidiert („SZ“ vom 07.12.2007).

Eine bundesgesetzliche Regelung der Vorsorgeuntersuchungen ist nicht zustande gekommen: Die Bundesministerien für Justiz und für Inneres halten ein Bundesgesetz in diesem Fall für „nicht verfassungsgemäß“, wie auch Familienministerin von der Leyen im SZ-Interview vom 07.12.2007 ausführte.

Die SPD-Bürgerschaftsfraktion hat in der 18. Legislaturperiode zwei Mal den Entwurf eines „Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung“ in die Bürgerschaft eingebracht (zuletzt Drs. 18/7481). Der Gesetzentwurf sieht vor, das Hamburgische Gesundheitsdienstgesetz (HmbGDG) zu ändern, um die Verbindlichkeit der Vorsorgeuntersuchungen – die sogenannten Untersuchungen – sicherzustellen. Dieser Gesetzentwurf orientiert sich eng am „Saarländer Modell“ und passt es an die Hamburger Verwaltungsstrukturen an. Die GAL-Fraktion hatte diesem Entwurf zuletzt zugestimmt; die damalige CDU-Mehrheitsfraktion hat den Entwurf abgelehnt.

Nachdem der CDU-Senat eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem SPD-Gesetzentwurf lange Zeit verweigert hatte, hieß es dann, das „Saarländer Modell“ bereite in der Praxis Schwierigkeiten und sei untauglich.

Auf die Schwierigkeiten angesprochen war der damalige Staatsrat und heutige Sozialsenator Wersich nicht auskunftsfähig:

Frage von Carola Veit an Staatsrat Wersich im Familien-, Kinder- und Jugend-Ausschuss am 13.09.2007: „Wo ist da die Schwierigkeit, die Sie jetzt davon abhält?“

Antwort des Staatsrats: „Da empfehle ich, die anderen Länder direkt zu fragen, weil wir die Wege anderer Länder nicht beurteilen können.“ (Protokoll 18/44 des Ausschusses vom 13.09.2007, S. 31).

Am 29.01.2008 lehnte Staatsrat Wersich dann auch die landesgesetzliche Regelung Schleswig-Holsteins im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend mit scharfer Kritik ab. So lautet ein Auszug über die Positionen von Staatsrat Wersich und Behördenvertretern aus dem Ausschussbericht zum SPD-Gesetzentwurf:

„Beispielsweise erreiche die in Schleswig-Holstein beratene Maßnahme erst nach neun Verwaltungsschritten den Kern des Kinderschutzes. Sie hielten es für einen unververtretbaren Bürokratieaufwand, der auch finanzielle Ressourcen binde, ohne dem Kinderschutz zugute zu kommen“ (vergleiche Drs. 18/7922, S. 3).

Umso unverständlicher, dass man sich zwischen CDU und GAL im Koalitionsvertrag vom 17.04.2008 – zudem beschränkt auf die „U6 und U7“ – zu einem „verbindlichen Einladeverfahren und einer Nachkontrolle bei Nicht-Teilnahme mit Orientierung an den Regelungen in Schleswig-Holstein verabredet“.

Den derzeit letzten Stand dieser Reihung von Untätigkeit, Widersprüchen und Unkenntnis liefert der Sprecher der Sozialbehörde anlässlich der Vorstellung einer aktuellen UKE-Studie zu Kindesvernachlässigung und -miss-handlung: „Wir werden uns jetzt ganz genau angucken, wie das in Schleswig-Holstein organisiert wird.“ („taz“ 23.05.2008)

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Derzeit gibt es kein bundesweit einheitliches Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen. Wie aus der tabellarischen Aufstellung zu entnehmen ist, haben einige Länder bereits einzelne landesgesetzliche Regelungen getroffen, andere bereiten derartige Regelungen vor, wobei auch hier sehr unterschiedliche Regelungsinhalte zugrunde liegen.

Dem Senat liegen Informationen aus einer aktuellen Umfrage in den zuständigen Ministerien der Länder bezüglich der bereits erlassenen Landesgesetze zu den Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern, der eventuell vorliegenden Gesetzentwürfe sowie zusätzlicher Verordnungen, Richtlinien oder Verträge vor. Die Ergebnisse der Umfrage sind in einer Tabelle zusammengeführt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Welche anderen Bundesländer haben jeweils welche Landesgesetze zu den Vorsorgeuntersuchungen für Kinder wann beschlossen?*

Siehe Anlage.

2. *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde diese Gesetze jeweils konkret, und welche Vor- und Nachteile haben die einzelnen Gesetze?*

Der Senat sieht davon ab, Gesetze beziehungsweise Gesetzentwürfe anderer Länder zu bewerten.

3. *Welche ergänzenden Verordnungen, Richtlinien oder Verträge – zum Beispiel zur Zusammenarbeit mit Akteuren des Gesundheitswesens – gibt es zu den einzelnen Landesgesetzen jeweils?*

Siehe Anlage.

4. *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde diese Verordnungen, Richtlinien oder Verträge jeweils konkret, und welche Vor- und Nachteile haben diese einzelnen Verordnungen, Richtlinien oder Verträge?*

Der Senat sieht davon ab, Gesetze beziehungsweise Gesetzentwürfe anderer Länder zu bewerten.

5. *In welchen Bundesländern sind Landesgesetze zu den Vorsorgeuntersuchungen für Kinder in der Abstimmung beziehungsweise im Gesetzgebungsverfahren?*

Siehe Anlage.

6. *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde diese Gesetzesentwürfe jeweils konkret, und welche Vor- und Nachteile haben die einzelnen Gesetzesentwürfe?*

Der Senat sieht davon ab, Gesetze beziehungsweise Gesetzentwürfe anderer Länder zu bewerten.

Land	Landesgesetze; beschlossen am (zu Frage 1)	Die Landesgesetze ergänzende Verordnungen, Richtlinien oder Verträge (zu Frage 3)	Gesetzentwurf (zu Frage 5)	Verpflichtende Vorsorge- untersuchung
Baden-Württemberg	nein	nein	<p>Der baden-württembergische Ministerrat hat am 02.07.2008 einem Gesetzentwurf zum Kinderschutz zugestimmt.</p> <p>„Landesgesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg)“</p>	ist vorgesehen
Bayern	„Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG vom 24. Juli 2003 ; 24. April 2008	nein	-	ja

Land	Landesgesetze; beschlossen am (zu Frage 1)	Die Landesgesetze ergänzende Verordnungen, Richtlinien oder Verträge (zu Frage 3)	Gesetzentwurf (zu Frage 5)	Verpflichtende Vorsorge- untersuchung
Berlin	nein	nein	Eckpunktepapier vom 05.05.2008 zum „Berliner Landesgesetz zur Gesundheit und zum Wohl des Kindes“	nein
Brandenburg	Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG; 23. April 2008	nein	-	nein
Bremen	Gesetz zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung (Kindeswohlgesetz – KiWG); 30. April 2007	nein	-	nein
Hessen	Hessisches Kinderschutzgesetz; Januar 2008	nein	-	nein

Land	Landesgesetze; beschlossen am (zu Frage 1)	Die Landesgesetze ergänzende Verordnungen, Richtlinien oder Verträge (zu Frage 3)	Gesetzentwurf (zu Frage 5)	Verpflichtende Vorsorge- untersuchung
Mecklenburg-Vorpommern	nein	nein	Entwurf wird derzeit in den Ausschüssen des Landtages beraten. Die zweite Lesung wird voraussichtlich im September stattfinden	nicht vorgesehen
Niedersachsen	nein	nein	Gesetzentwurf befindet sich in der Verbandsanhörung.	-
Nordrhein-Westfalen	Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte nach § 32a, Heilberufsgesetz NRW; 07.12.2007	Verordnung nach HeilBG zur Regelung der näheren Einzelheiten ist in Vorbereitung	-	nein
Rheinland-Pfalz	Kinderschutzgesetz Rheinland-Pfalz; 07.03.2008	<ul style="list-style-type: none"> - Zwei Verträge regeln die Meldedatenübermittlung, - ein Vertrag regelt die Vergütung der Meldungen der Ärzteschaft an die Zentrale Stelle, - eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Anbindung der Zentralen Stelle) und dem Saarland (Uniklinik) zur Übernahme von Aufgaben der Zentralen Stelle 	-	Nein

Land	Landesgesetze; beschlossen am (zu Frage 1)	Die Landesgesetze ergänzende Verordnungen, Richtlinien oder Verträge (zu Frage 3)	Gesetzentwurf (zu Frage 5)	Verpflichtende Vorsorge- untersuchung
Saarland	Gesetz zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Miss-handlung; 07. Februar 2007	- Verordnung über die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder; 13. April 2007 - § 8 Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 1. Juli 1999, S. 844	-	nein
Sachsen	nein	nein	Gesetzentwurf wird derzeit erarbeitet	-
Sachsen- Anhalt	nein	Nein, sind aber im Gesetzentwurf vorgesehen	„Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und zur Förderung der früh-kindlichen Bildung“ wurde im Kabinett beschlossen und am 27.06.2008 in den Landtag eingebracht	nicht vorgesehen

Land	Landesgesetze; beschlossen am (zu Frage 1)	Die Landesgesetze ergänzende Verordnungen, Richtlinien oder Verträge (zu Frage 3)	Gesetzentwurf (zu Frage 5)	Verpflichtende Vorsorge- untersuchung
Schleswig-Holstein	Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein; April 2008	Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen; 10. Januar 2008	-	nein
Thüringen	nein	nein	Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren	nicht vorgesehen